

### **3. Welche Unterlagen müssen zur Anrechnung von ausländischen Ausbildungszeiten vorgelegt werden?**

1) Bereits in der Ärzteliste eingetragene Ärzte haben das Antragsformular, aussagekräftige Ausbildungsnachweise und die Bestätigung, dass es sich um eine im jeweiligen Ausbildungsland anerkannte Aus- bzw. Weiterbildung handelt, vorzulegen. (Details dazu finden Sie unter Punkt 4. Wie hat der Ausbildungsnachweis auszusehen?)

2) Ärzte, die nicht in der Ärzteliste eingetragen sind, haben zusätzlich vorzulegen:

a) den Nostrifikationsbescheid

oder

b1) das Diplom des Herkunftsstaates, mit dem die selbstständige Berufsberechtigung erteilt wurde (im Original bzw. in beglaubigter Kopie sowie dessen Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache) und

b2) eine Bescheinigung der zuständigen ausländischen Behörde, wonach das Diplom (siehe Punkt 1) dem Anhang 5.1.1. der Richtlinie 2005/36/EG entspricht (EWR-Konformitätsbescheinigung)

c) allenfalls einen Lebenslauf (medizinische Laufbahn)